



## **Amtsgericht Münster**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 26.08.2025, 09:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Münster, Blatt 6186,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Münster, Flur 226, Flurstück 264, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Kamp 8, Größe: 185 m<sup>2</sup>

Hausgrundstück

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Münster, Flur 226, Flurstück 265, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Kamp, Größe: 27 m<sup>2</sup>

Abstellplatzfläche

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Münster, Flur 226, Flurstück 448, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Kamp, Größe: 14 m<sup>2</sup>

PKW- Stellplatzfläche

**Grundbuch von Münster, Blatt 6201,**

**BV lfd. Nr. 1**

1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 226, Flurstück 257, Verkehrsfläche, Schwarzer Kamp 2-36, Größe: 241 m<sup>2</sup>

Privatweg

## **BV lfd. Nr. 2**

1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 226, Flurstück 446, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Kamp, Größe: 344 m<sup>2</sup>  
Garagenhof

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG

wie folgt festgesetzt:

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Münster Blatt 6186, lfd. Nr. 1 316.000,00 €
- Gemarkung Münster Blatt 6186, lfd. Nr. 2 13.000,00 €
- Gemarkung Münster Blatt 6186, lfd. Nr. 3 6.000,00 €
- Gemarkung Münster Blatt 6201, lfd. Nr. 1 6.000,00 €
- Gemarkung Münster Blatt 6201, lfd. Nr. 2 9.000,00 €

Die Summe der festgesetzten Verkehrswerte beträgt 350.000,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die

Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.